

19.01.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

In - R

zu **Punkt ...** der 1041. Sitzung des Bundesrates am 2. Februar 2024**Entschlieung des Bundesrates „Antisemitismus effektiv
bekmpfen - Existenzrecht Israels schtzen“****- Antrag der Lnder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein -**

Der federfhrende **Ausschuss fr Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Rechtsausschuss (R)**

empfehlen dem Bundesrat, die Entschlieung nach Magabe folgender nderungen
zu fassen:

R 1. Zu Nummer 1 Satz 2

Nummer 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Er sieht mit Sorge, dass es nach dem Terrorangriff der Hamas auf Israel vom
7. Oktober 2023 hier in Deutschland in der Folgezeit zu antisemitischen Vorfl-
len sowie zu antiisraelischen Hassdemonstrationen gekommen ist, bei denen das
Existenzrecht Israels geleugnet und zur Beseitigung des israelischen Staates
aufgerufen wurde.“

Begrndung (nur gegenber dem Plenum):

Die Ergnzung in Satz 2 dient dazu, die Bezugnahme auf die Geschehnisse
vom 7. Oktober 2023 zu przisieren. Durch die Neufassung des Satzes soll zu-
dem dem Eindruck entgegengewirkt werden, dass Antisemitismus in Deutsch-
land ein eher neueres Phnomen und insbesondere im Schwerpunkt dem is-
lamistischen Bereich zuzuordnen ist.

R 2. Zu Nummer 1 Satz 4

Nummer 1 Satz 4 ist zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Streichung des Satzes 4 gründet darauf, dass der Begriff „wehrhafter Rechtsstaat“ im Hinblick auf die Anliegen der Entschließung unpassend erscheint. Rechtsstaatlichkeit in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung bezieht sich in ihrem Wesen auf den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor willkürlichen, diskriminierenden, nicht auf einer rechtlichen/gesetzlichen Grundlage basierenden Eingriffen durch den Staat. Ihre Wehrhaftigkeit zielt darauf ab, Strukturen, Institutionen und Mechanismen, welche diesen Schutz sicherstellen, zu gewährleisten und vor Aushöhlung zu bewahren.

R 3. Zu Nummer 2

(bei Annahme
entfallen
Ziffer 4
und 7)

Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Nummer 2 des Entschließungsantrags greift inhaltlich eine Thematik auf, die bereits auf der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 6. bis 8. Dezember 2023 behandelt wurde (TOP 2 Nummer 7). Der hierzu getroffene Beschluss fordert jedoch gerade nicht die Aufnahme eines glaubhaften Bekenntnisses zum Existenzrecht des Staates Israel. Vielmehr begrüßt die IMK in ihrem Beschluss unter TOP 2 Nummer 7 Buchstabe a) „die Absicht der Bundesregierung, durch den neuen § 10 Absatz 1 Satz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz sicherzustellen, dass Personen mit antisemitischer, rassistischer oder sonstiger menschenverachtender Einstellung keinen Anspruch auf Einbürgerung haben können.“ Auch in Anbetracht des bereits im Bundestag befindlichen Gesetzentwurfs zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts ist der in dortigem Rahmen erfolgenden Debatte zu der in dem Entschließungsantrag aufgegriffenen Thematik Vorrang einzuräumen und kein erneuter Bedarf einer Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts an die Bundesregierung zu richten.

In 4. Zu Nummer 2

(Sachzusammenhang mit Ziffer 7)

Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob in dem in Einbürgerungsverfahren erforderlichen Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auch Einstellungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten, stärker als bisher einbürgerungsschädlich wirken können.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Nummer 2 des Entschließungsantrags greift inhaltlich eine Thematik auf, die bereits auf der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 6. bis 8. Dezember 2023 behandelt wurde (TOP 2 Nummer 7). Der hierzu getroffene Beschluss fordert jedoch gerade nicht die Aufnahme eines glaubhaften Bekenntnisses zum Existenzrecht des Staates Israel. Vielmehr begrüßt die IMK in ihrem Beschluss unter TOP 2 Nummer 7 Buchstabe a „die Absicht der Bundesregierung, durch den neuen § 10 Absatz 1 Satz 3 StAG sicherzustellen, dass Personen mit antisemitischer, rassistischer oder sonstiger menschenverachtender Einstellung keinen Anspruch auf Einbürgerung haben können.“ Zugleich „bittet [sie] das BMI darüber hinaus zu prüfen, ob in dem erforderlichen Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auch Einstellungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker richten, stärker als bisher einbürgerungsschädlich wirken können.“ Die hier gewählte Formulierung einer Nummer 2 greift diesen geeinten Beschluss der IMK auf.

Auch in Anbetracht des bereits im Deutschen Bundestag befindlichen Gesetzesentwurfs zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts ist der in dortigem Rahmen erfolgenden Debatte zu der in dem Entschließungsantrag aufgegriffenen Thematik Vorrang einzuräumen und kein erneuter Bedarf einer Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts an die Bundesregierung zu richten.

R 5. Zu Nummer 3

Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. Die Bekämpfung jedweden Antisemitismus bleibt ein dauerhaftes und sehr wichtiges Anliegen der Bundesrepublik Deutschland. Der Bundesrat sieht unseren Staat in der Verantwortung, die rechtliche Bewältigung des Terrors der Hamas und seiner Auswirkungen auch in Deutschland bestmöglich zu gewährleisten. Er sieht in jeder antisemitischen Straftat – unabhängig davon

wo und durch wen sie begangen wird – eine Gefährdung des friedlichen Zusammenlebens aller Menschen in Deutschland. Die Verfolgung solcher Taten steht daher im besonderen öffentlichen Interesse. Der Bundesrat bekräftigt vor diesem Hintergrund, dass das Strafrecht den Gefährdungen des öffentlichen Friedens, die sich aus der Leugnung des Existenzrechts des Staates Israels ergeben, ausreichend Rechnung tragen muss. Die zuständigen Behörden – vor allem auch die Einsatzkräfte der Polizei – benötigen Klarheit darüber, wann sie eingreifen können. Sollten sich insbesondere in der Praxis der Ermittlungs- und Strafverfahren Schutzlücken im Hinblick auf das Existenzrecht Israels und den Schutz jüdischen Lebens, wie auch für den Erhalt des öffentlichen Friedens in Deutschland, offenbaren, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, schnellstmöglich Vorschläge zur Behebung dieser Lücken vorzulegen.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die bisherige Formulierung in Nummer 3 verlässt die Herangehensweise, auf die sich die Justizministerinnen und Justizminister der Länder jüngst auf ihrer Herbstkonferenz im November 2023 verständigt und in einer „Resolution zum antisemitischen Terror der Hamas in Israel und dem konsequenten strafrechtlichen Schutz jüdischen Lebens in Deutschland“ einstimmig zum Ausdruck gebracht haben. Die Formulierung der JuMiKo-Resolution wurde seinerzeit bewusst zurückhaltender gefasst und stellt darauf ab, dass zunächst abzuwarten ist, ob es in den einschlägigen Ermittlungs- bzw. Strafverfahren überhaupt relevante Schutzlücken gibt, die dann ggf. – evidenzbasiert – geschlossen werden müssen.

R 6. Zu Nummer 4

(bei Annahme entfällt Ziffer 7)

Nummer 4 ist zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

In Anbetracht der Übernahme der Sprachregelungen von JuMiKo und IMK passt die Nummer 4 nicht mehr. Die Bundesregierung soll zum jetzigen Zeitpunkt gerade nicht aufgefordert werden, tätig zu werden.

In 7. Zu Nummer 4

(setzt
Annahme
von
Ziffer 4
voraus)

In Nummer 4 sind die Wörter „Straf- und Staatsangehörigkeitsrechts“ durch das Wort „Strafrechts“ zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auch in Anbetracht des bereits im Deutschen Bundestag befindlichen Gesetzesentwurfs zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts ist der in dortigem Rahmen erfolgenden Debatte zu der in dem Entschließungsantrag aufgegriffenen Thematik Vorrang einzuräumen und kein erneuter Bedarf einer Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts an die Bundesregierung zu richten.